

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Europarechtskonforme Ausgestaltung der Ausnahmen von der schädlichen Verwendung
- ▶ Ergänzende Folgeänderung zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- ▶ Ergänzende Regelung zum Eigenheimrentenvertrag iSd. § 1 Abs. 1 a AltZertG
- ▶ Fundstelle: EU-UmsG (BGBl. I 2010, 1386; BStBl. I 2010, 334)
JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 93

Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) ¹Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. ²Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) und bei Auszahlungen im Fall des Todes des Zulageberechtigten. ³Hat der Zulageberechtigte Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 geleistet, dann handelt es sich bei dem hierauf beruhenden Altersvorsorgevermögen um gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne des Satzes 1; der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich insoweit nach der für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährten Förderung. ⁴Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,
- a) der auf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsor-

ESTG § 93

- gevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Absatz 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;
- b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind;
 - c) der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten **nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist;**
 - d) der auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.

(1a) ¹Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; **die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über.** ²Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; **die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen.** ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. ⁴**Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen.** ⁵**Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit.** ⁶**Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.**

(2) ¹Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) stellt keine schädliche Verwendung dar. ²Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird. ³In den übrigen Fällen der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gilt dies, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird.

(3) ¹Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung. ²Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. ³Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

(4) Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausbezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet. Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwen-

derung zudem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht, spätestens aber am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin,
PKF FASSELT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** Die Änderungen in Abs. 1a stellen eine weitere Folgeänderung zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs dar, indem nunmehr geregelt wird, dass auch die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Versorgungsausgleichs auf die gesetzliche Rentenversicherung oder die Versorgungsausgleichskasse keine schädliche Verwendung auslöst. Abs. 4 steht im Zusammenhang mit Eigenheimrentenverträgen und stellt klar, dass es zu einer schädlichen Verwendung kommt, wenn das Darlehen eines Altersvorsorgevertrages iSd. § 1 Abs. 1a AltZertG nicht für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 verwendet wird. Er räumt dem Zulageberechtigten aber auch eine Heilungsmöglichkeit ein.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2010* s. § 93 Anm. 2.
- ▶ **EU-UmsG v. 8.4.2010** (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) Abs. 1 Satz 4 Buchst. c wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes am 15.4.2010 (Tag nach der Verkündung) europarechtskonform ausgestaltet.
 - ▶ **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1a wird neu gefasst. Abs. 4 wird neu angefügt.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 93 Abs. 1a ist rückwirkend zum 1.9.2009 in Kraft getreten (Art. 32 Abs. 2 JStG 2010). Abs. 4 ist gem. Art. 32 Abs. 1 JStG 2010 am Tag nach der Verkündung – also am 14.12.2010 – in Kraft getreten und gilt somit nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2010.
- J 10-4 **Grund der Änderung:** Die Änderung betrifft zwei verschiedene Bereiche:
- ▶ **Abs. 1a** ist unter Berücksichtigung der Systematik der Förderung nach dem XI. Abschnitt an die rechtlichen Übertragungsmöglichkeiten ange-

passt worden, die durch die VAStrRef. im Rahmen eines Versorgungsausgleichs vorgesehen sind.

- ▶ **Abs. 4** beseitigt im Sinne der Annahme einer schädlichen Verwendung den Zweifel, ob bei bestimmten Konstellationen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen iSd. § 1 Abs. 1a AltZertG möglicherweise eine Gesetzeslücke besteht. Wird das Darlehen eines solchen Vertrages nicht für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung eingesetzt, lag bislang keine schädliche Verwendung iSd. § 93 vor, weil diese grundsätzlich (Ausnahme § 92a Abs. 3 Satz 8) im Zusammenhang mit Eigenheimrentenverträgen nicht vorgesehen war. Mit einer Fehlverwendung der Darlehen geht aber nicht zwingend ein Wegfall der Eigennutzung einher, der bei einem Eigenheimrentenvertrag zu einer Besteuerung des Wohnförderkontos führt. Durch die Anfügung des Abs. 4 wird sichergestellt, dass keine Sanktionslücke besteht, wenn es an einer begünstigten wohnungswirtschaftlichen Verwendung mangelt, ohne dass gleichzeitig die Eigennutzung wegfällt. Allerdings räumt der Gesetzgeber dem Zulageberechtigten Heilungsmöglichkeiten ein.

Bedeutung der Änderung: Die Änderung betrifft zwei verschiedene Bereiche: J 10-5

- ▶ **Abs. 1a:** Durch die Reform des Versorgungsausgleichs im Rahmen des VersAusglG kommt es zwar im Regelfall zur internen Teilung einer Versorgungsanwartschaft zwischen den Ehegatten. Ausnahmsweise werden Anrechte aber auch durch Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei einem anderen Versorgungsträger geteilt (externe Teilung). Kommt es im Zuge einer solchen externen Teilung zur Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger, soll dies für die ausgleichspflichtige Person dann keine schädliche Verwendung bedeuten, wenn das Zielversorgungssystem eine nachgelagerte Besteuerung vorsieht und die ausgleichspflichtige Person sich diesem Zielversorgungssystem ggf. nicht entziehen kann. Vor diesem Hintergrund stellen neben einem anderen nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag und einer förderfähigen betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung auch die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgungsausgleichskasse begünstigte Zielversorgungssysteme dar, die eine schädliche Verwendung nicht rechtfertigen. Schließlich wurde die Versorgungsausgleichskasse extra für diesen Zweck gegründet (§ 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG). Um eine Gleichberechtigung mit anderen unschädlichen Übertragungsmöglichkeiten herzustellen, gehen die Rechte und Pflichten der steuerlichen Förderung mit dem Ausgleichsbetrag auf die ausgleichsberechtigte Person über und bestehen für die ausgleichspflichtige Person nicht mehr fort.

- ▶ **Abs. 4:** Gem. § 1 Abs. 1a AltZertG sind auch Darlehensverträge, Bausparverträge mit Darlehensoption und Bauspar-Kombiverträge zertifizierungsfähige Altersvorsorgeverträge. Voraussetzung ist allerdings, dass das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 Satz 1 verwendet wird. Insbesondere bei Bausparverträgen mit Darlehensoption und Bauspar-Kombiverträgen kann es bereits vor Inanspruchnahme des Darlehens zur Gewährung einer Förderung für die Bausparbeiträge kommen.
- ▷ **Tatbestand der schädlichen Verwendung:** Kommt es in diesen Fällen ungeachtet dessen, dass der Anleger vertraglich die Verwendung der Darlehensmittel zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung zugesichert hat, zu einer nicht zweckgemäßen Verwendung, war bislang gesetzlich nicht ganz klar, wie eine solche Fehlverwendung zu sanktionieren ist. Eine Einstellung der geförderten Beiträge auf dem Wohnförderkonto ist zu dem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt mangels zweckgemäßer wohnungswirtschaftlicher Verwendung nicht mehr erfolgen. Da mangels zweckgemäßer wohnungswirtschaftlicher Verwendung im Ergebnis aber auch kein begünstigter Altersvorsorgevertrag iSd. § 1 Abs. 1a AltZertG mehr vorliegt, erscheint es konsequent, dass der Gesetzgeber für diesen Fall nunmehr eine schädliche Verwendung anordnet, die zur Rückforderung der gewährten Förderungen führt (§§ 93, 94).
- ▷ **Befreiungstatbestände:** Da § 92a Abs. 3 Satz 9 dem Zulageberechtigten Befreiungstatbestände von den Sanktionen des § 92a Abs. 3 Satz 1 bis 8 einräumt für den Fall, dass diese aufgrund Wegfalls der Eigennutzung eingreifen, sah der Gesetzgeber wohl die Notwendigkeit, auch für den Fall der nunmehr geregelten schädlichen Verwendung nicht in jedem Fall deren Folgen eintreten zu lassen. Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen (Beiträge/Tilgungsleistungen, Zulagen, Erträge) innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein. Entsprechendes gilt konsequenterweise auch für den Fall, dass es gem. § 92a Abs. 3 Satz 8 aufgrund Wegfalls der Eigennutzung zu einer schädlichen Verwendung kommt.
- ▷ **Verfahrensrechtliche Regelungen:** Abs. 4 Sätze 2 und 3 regeln das Prozedere, indem der Zulageberechtigte dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen hat. Da der Zulageberechtigte jeden Altersvorsorgevertrag für die Kapitalübertragung nutzen kann, verfügt der Anbieter nicht ohne weiteres über die notwendigen Angaben,

da der entsprechende Vertrag möglicherweise bei einem anderen Anbieter geführt wird. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwendung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht. Kommt der Zulageberechtigte seiner diesbezüglichen Mitteilungsverpflichtung nicht nach, wird die schädliche Verwendung spätestens am 1.1. des zweiten Jahres nach dem Jahr angenommen, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte.

